

(2) Den Antragstellern steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

(3) Einsprüche gemäß § 8 Abs. 1 des Kommunalvermögensgesetzes können dann geltend gemacht werden, wenn Verträge, Vereinbarungen oder verwaltungsrechtliche Entscheidungen vor dem Inkrafttreten des Kommunalvermögensgesetzes abgeschlossen bzw. getroffen wurden und sie nicht länger als 2 Monate zurückliegen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Kommunen bereits vor der Umwandlung des volkseigenen Vermögens gegen die beabsichtigte Form der Umwandlung nachweislich Einspruch eingelegt haben. In allen anderen Fällen gilt der Rechtsweg.

#### §7

##### Durchführung der Vermögensüberführung

In Durchführung der in § 5 getroffenen Entscheidungen sind zwischen

- dem Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landrat als Vertreter der übernehmenden Seite und
- einem Bevollmächtigten des Präsidenten der Treuhandanstalt oder einem Bevollmächtigten des zuständigen Ministers sowie dem Leiter des Unternehmens bzw. der Einrichtung als Vertreter der übergabenden Seite

Übergabe-Übernahme-Protokolle anzufertigen.

#### §8

##### Inhalt der Übergabe-Übernahme-Protokolle

(1) In die Übergabe-Übernahme-Protokolle zur Vermögensüberführung sind aufzunehmen:

- a) Bezeichnung des Vermögens, Ergebnisse der Wertermittlung
- b) Bezeichnung der Rechte, Forderungen und Verbindlichkeiten
- c) Datum der Rechtswirksamkeit der Vermögensüberführung

(2) Bei volkseigenen Grundstücken sind außerdem anzugeben:

- Lage- oder Grundbuchbezeichnung
- eingetragener Rechtsträger bzw. Eigentümer und derzeitige Nutzungsverhältnisse
- in die Vermögensüberführung einbezogene volkseigene Immobilien einschließlich Ergebnisse der Wertermittlung.

#### §9

##### Grundbuchlicher Nachweis

(1) Werden volkseigene Grundstücke aufgrund des Antrages entsprechend § 5 überführt, haben die übergabende und übernehmende Seite gemeinsam die Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch zu beantragen. Der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch bedarf der Schriftform, ist mit dem Dienstsiegel zu versehen und in vierfacher Ausfertigung unter Beifügung des Übergabe-Übernahme-Protokolls einzureichen.

(2) Im Grundbuch ist das Datum der Rechtswirksamkeit der Eigentumsüberführung zu vermerken.

(3) Von der Eintragung ist der übergabenden und übernehmenden Seite sowie der Finanzbehörde unter Verwendung der eingereichten Antragsausfertigungen schriftlich Mitteilung zu geben. Eine Antragsausfertigung verbleibt bei den Grundakten.

#### §10

##### Volkseigene Miteigentumsanteile an Grundstücken

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Überführung volkseigener Miteigentumsanteile an Grundstücken entsprechend.

#### §II

##### Überführung von Grundstücksteilen

(1) Wird die Überführung von Teilen volkseigener Grundstücke entschieden, ist dem Übergabe-Übernahme-Protokoll ein Teilungsentwurf beizufügen, aus dem sich der exakte Verlauf der neuen Grundstücksgrenzen ergibt. Der Eintragungsantrag gemäß § 9 Abs. 1 ist in solchen Fällen auch darauf zu richten, die Teilgrundstücke zu vermessen und die Vermessungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation einschließlich Grundbuch zu übernehmen.

(2) Ist die Grundstücksteilung mit einem unvertretbar hohen Aufwand verbunden oder technisch nicht möglich, hat die Überführung durch Abschluß eines Nutzungsvertrages über das Teilstück zu erfolgen.

#### §12

##### Verfahren zur Übernahme von betrieblichen Kapazitäten der Kinderbetreuung, der Bildung, der Kultur, des Gesundheitswesens und des Sports

Bei vorgesehener Veräußerung von betrieblichen Kapazitäten der Kinderbetreuung, der Bildung, der Kultur, des Gesundheitswesens und des Sports durch die gebildeten Kapitalgesellschaften haben die Unternehmen in Abstimmung mit der Treuhandanstalt und den Kommunen die künftigen Eigentumsverhältnisse einer Klärung zuzuführen.

Für die Überführung des Vermögens in kommunales Eigentum sind die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

#### §13

##### Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

Minister für Wirtschaft  
I. V.: Dr. Hal m  
Staatssekretär

### Zweite Verordnung über die Gesamtvollstreckung — Unterbrechung des Verfahrens — vom 25. Juli 1990

Auf der Grundlage von § 208 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 547), wird folgendes verordnet:

#### §1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Unterbrechung des Verfahrens der Gesamtvollstreckung im Rahmen vorläufiger Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 3 der Gesamtvollstreckungsverordnung.

#### §2

##### Wirkung der Unterbrechung

Die Unterbrechung bewirkt eine befristete Aussetzung des Verfahrens zum Zwecke der Sanierung und Wiederherstellung der Liquidität einer natürlichen oder juristischen Person sowie einer nichtrechtsfähigen Personengesellschaft.